

RS Vwgh 2000/10/25 99/06/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2000

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Eine Antragsänderung kann nur dann eine Verpflichtung der Behörde zu einer neuerlichen Entscheidung auslösen, wenn die Änderung des Antrags derart ist, dass im Hinblick auf den seinerzeitigen Abweisungsgrund die Erteilung der Bewilligung nunmehr nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Eine neuerliche Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn sich das neue Ansuchen in einer für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache maßgeblichen Weise vom ersten Antrag unterscheidet. Es dürfen also nicht bloß für die Entscheidung unwesentliche Nebenumstände modifiziert worden sein.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Antragsänderung Modifikation

ProjektsänderungMaßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der

RechtskraftZurückweisung wegen entschiedener SacheIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von

Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999060169.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at